

Die Geschäftsführung der

Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG)

einerseits

und die

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

andererseits

vereinbaren folgenden

Altersvorsorgetarifvertrag

für die Arbeitnehmer der SDG

(Fassung 4. Oktober 2021)

Präambel

Durch diesen Tarifvertrag leisten die Tarifvertragsparteien einen Beitrag zur besseren Absicherung im Alter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im Folgenden Arbeitnehmer).

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages SDG fallenden Arbeitnehmer und Auszubildende.

§ 2 Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge

1. Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine kalenderjährliche Zahlung des Arbeitgeberbeitrags gemäß § 3 Nr. 63 EStG zur Altersvorsorge. Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages beträgt 500,00 € im Kalenderjahr.
2. Teilzeitbeschäftigte haben aus Absatz 1 einen anteiligen Anspruch, der dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. Wechselt der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit oder umgekehrt, sind für die Berechnung der Höhe des Anspruchs die einzelnen vollen Monate des Kalenderjahres jeweils zu betrachten.
3. Auszubildende haben Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung des Arbeitgeberbeitrags gemäß § 3 Nr. 63 EStG zur Altersvorsorge. Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages beträgt 160,00 € im Kalenderjahr.
4. Der Anspruch gemäß Absätzen 1 und 2 setzt voraus eine jährliche Entgeltumwandlung von mindestens 200,00 € durch den Arbeitnehmer. Der Anspruch gemäß Absatz 3 setzt voraus eine jährliche Entgeltumwandlung von mindestens 50,00 € durch den Auszubildenden. Eigenbeteiligungen aus Altverträgen der betrieblichen Altersvorsorge werden angerechnet, soweit sie tatsächlich geleistet werden.
5. Arbeitnehmer, die keine Eigenbeteiligung gem. Absatz 4 leisten und daher den Arbeitgeberbeitrag gem. Absatz 1 nicht erhalten, erhalten eine pauschale Zahlung von 200,00 € jährlich im Monat Dezember.
Auszubildende, die keine Eigenbeteiligung gem. Absatz 4 leisten und daher den Arbeitgeberbeitrag gem. Absatz 3 nicht erhalten, erhalten eine pauschale Zahlung von 50,00 € jährlich im Monat Dezember.
Für Teilzeitbeschäftigte gilt diese Regelung entsprechend zeitanteilig.

6. Der Arbeitgeberbeitrag und die pauschale Zahlung werden anteilig für jeden Kalendermonat geleistet, in dem ein Entgeltanspruch besteht. Als Zeiten mit Entgeltanspruch gelten auch
 - a) Zeiten, für die dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts oder der Ausbildungsvergütung zusteht (z. B. Urlaub, entschädigungspflichtige Arbeitsverhinderung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)
 - b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfällen, die keine Wegeunfälle sind, für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, längstens bis zu 78 Wochen,
 - c) Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld.
7. Der Arbeitgeberbeitrag wird jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres vom Arbeitgeber dem Versorgungsträger ohne Antrag des Arbeitnehmers zugewendet. Durch betriebliche Vereinbarung kann eine monatliche Zuwendung vereinbart werden.
8. Im Jahr des Eintritts oder Austritts oder bei Tod des Arbeitnehmers oder bei Eintritt des Versorgungsfalls nach den Bestimmungen des jeweiligen Versorgungsträgers werden spätestens im letzten Monat der Beschäftigung so viele Zwölftel als Arbeitgeberbeitrag bzw. pauschale Zahlung gezahlt, wie volle Beschäftigungsmonate im laufenden Kalenderjahr vorliegen.
9. Soweit in diesem Tarifvertrag vom Arbeitgeberbeitrag gesprochen wird, handelt es sich um den Arbeitgeberbeitrag gemäß § 2 Absätze 1 bis 3.

§ 3

Durchführungswege für den Arbeitgeberbeitrag

1. Der Arbeitgeberbeitrag (§ 2) zur tariflichen Altersversorgung wird auf eine Direktversicherung geleistet. Die Auswahl des Vertragsunternehmens obliegt dem Arbeitgeber.
2. Hat der Arbeitgeber bereits Versorgungszusagen erteilt, kann er den Arbeitgeberbeitrag in diesen bestehenden Durchführungsweg einzahlen, sofern der betriebliche Durchführungsweg der Altersvorsorge
 - a) die staatliche Förderung ermöglicht (Riesterförderung),
 - b) Entgeltumwandlung (Beiträge aus steuer- und sozialversicherungsfreiem Einkommen gemäß § 3 Nr. 63 EStG) möglich ist,
 - c) Arbeitgeberbeiträge nach § 2 geleistet werden.

§ 4

Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage.

§ 5 Unverfallbarkeit

Sämtliche Anwartschaften aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zur Altersvorsorge nach diesem Tarifvertrag sind sofort unverfallbar.

§ 6 Übertragung

Mit dem Versorgungsträger gemäß § 3 ist zu vereinbaren, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer das Recht zur Fortführung der Versorgungsanwartschaft mit eigenen Beiträgen oder Beiträgen seines neuen Arbeitgebers hat. Sofern der neue Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft übernimmt, ist dem Arbeitnehmer das Recht zur Übertragung der Versorgungsanwartschaft einzuräumen.

§ 7 Bestehende Anwartschaften

Etwa bereits bestehende Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge werden von dieser tariflichen Altersvorsorge nicht berührt und haben umgekehrt auf diese keinen Einfluss.

§ 8 Information

Jeder Arbeitnehmer hat gegenüber dem Versorgungsträger Anspruch auf eine jährliche Information in Textform über die gezahlten Umwandlungs- und Altersvorsorgebeträge zur Altersvorsorge und die sich hieraus ergebenden Anwartschaften.

§ 9 Schriftform

Für alle im Rahmen dieser Bestimmung abzugebenden Erklärungen und abzuschließenden Vereinbarungen bedarf es der Schriftform.

§ 10 Ausschlussfrist

1. Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind – auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Für die Information gemäß § 8 gilt abweichend von Absatz 1 Folgendes:
Wenn die Information im ersten Quartal des Folgejahres abgesandt wird, endet die Ausschlussfrist am 31.12. dieses Jahres; andernfalls, wenn dies danach erfolgt, am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2024.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Annaberg-Buchholz, den 4. Oktober 2021


.....
Für die SDG Sächsische
Dampfeisenbahngesellschaft mbH


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)

